

14. IX. 1918

64

## Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer über den Finanzplan.

Zum Schluß der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses ergriff Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer das Wort. Der Finanzminister dankte dem Ausschuß für seine Tätigkeit, die die anhängigen Vorlagen ihrer Verwirklichung um ein gutes Stück näher gebracht hat. Er erinnert gegenüber der Anregung zur Aufstellung eines Finanzplanes an seine Rede bei Einbringung des Staatsvoranschlages 1918/19; dort habe er bereits die Bedeutung des Abgangs der dauernden Gewaltigung durch Steuern als unerlässlich bezeichnet und mitgeteilt, daß die hierzu erforderlichen weiteren Steuervorlagen in Vorbereitung stehen und im Laufe der Herbstsession dem Reichsrat unterbreitet werden würden; er habe also ohne ein Drängen des Ausschusses abzuwarten, pflichtgemäß die notwendigen Vorlehrungen getroffen.

Für eine Hinausschiebung der Verabschiedung der anhängigen Vorlagen, deren Erledigung der Finanzminister seit nahezu Jahresfrist fortwährend erbeten habe, konnte er die Verantwortung nicht übernehmen.

Bereits in der ersten Sitzung der kommenden Tagung beabsichtige er aber, mit der vor abschließender Feststellung von Vorlagen notwendigen Reserve, Umfang und Inhalt des neuen Steuerkomplexes wenigstens in Umrissen zu klären.

Nachstehend der Bericht über den Verlauf der Sitzung:

Nachdem Abg. Dr. Steinweinber über die Regierungsvorlage betreffend die Grundsteuer referiert und mehrere Redner gesprochen hatten, stellte Abg. Teufel seinen schon mitgeteilten Antrag auf Vorlage eines umfassenden Finanzplanes.

Obmann Dr. v. Loewenstein teilte vor Schluß der Sitzung mit, daß er beabsichtige, die nächste Sitzung einen, bzw. zwei Tage vor Beginn der nächsten Plenarsitzung einzuberufen. In dieser Sitzung des Ausschusses soll die Debatte über die Grundsteuer abgeschlossen und die Debatte über die Erwerbsteuer durchgeführt werden, worauf der Ausschuß über beide Materien abstimmen würde. Der Ausschuß habe während der letzten Tage bewiesen, daß er nicht nur formell, sondern auch tatsächlich beschlußfähig sei. Er habe Verschlüsse vorbereitet, welche den Beginn einer Ordnung in den Staatsfinanzen bedeuten sollen. Der Ausschuß wende sich nunmehr an die Regierung mit der Bitte, im Sinne des einmütigen Beschlusses des Finanzausschusses in der nächsten Sitzung — wenn nicht einen Finanzplan — so doch wenigstens ein Finanzprogramm zu unterbreiten. Dies sei für das Parlament unentbehrlich, damit es bei seiner Beschlussfassung prüfen könne, ob der Grundzustand der Gleichmäßigkeit der Besteuerung aller Bevölkerungsschichten gewahrt werde und damit Parlament und Bevölkerung sich davon überzeugen können, ob die beschlossenen, gewiß drückenden Steuern auch geeignet sind, den angestrebten Zweck einer Ordnung im Staatshaushalte überhaupt zu bewirken. Dies sei ebenso notwendig für die produktiven Kreise, weil die Steuerlasten ein wesentliches Element der Produktion bilden, aber auch für die beunruhigten belibgenden Klassen, denen man Verhüllung bieten müsse, indem man ihnen Klarheit über ihre Lage schafft.

Hierauf gab der Finanzminister die vorstehende Erklärung ab.

## Aushebung der Devisensperre der Reichsbank

Eine Maßnahme der Deutschen Reichsbank, die zu lebhaften Erörterungen in der Öffentlichkeit Anlaß geboten, ist nunmehr außer Kraft gesetzt worden; nach vielmehrigen Verhandlungen sind die beschränkenden Vorschriften, welche die Deutsche Reichsbank hinsichtlich der Verfügung über die in Deutschland erliegenden, aus Effektenverläufen stammenden österreichischen Guthaben getroffen hat, aufgehoben worden. Das betreffende Übereinkommen ist, wie wir hören, bereits ratifiziert worden. In der nächsten Woche finden noch Beratungen der Regierungsvertreter Österreichs, Ungarns und Deutschlands statt, in welchen einzelne Detailbestimmungen getroffen werden sollen. Denn die Aushebung der Devisensperre der Deutschen Reichsbank und selbstverständlich auch der analogen Beschränkungen, die in Wien für deutsche Guthaben dieser Art bestehen, erfolgen auf Grund eines umfassenden Übereinkommens zwischen den beiden Staaten über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr. Und als Effekt dieses Komplexes von Vereinbarungen ist die überaus erfreuliche Tatsache zu erblicken, daß fortan der Geld- und Warenverkehr zwischen den beiden Staaten — selbstverständlich nach wie vor unter der Aussicht der beiden Noteninstitute, der österreichisch-ungarischen Bank und der Deutschen Reichsbank — von allen Belastigungen freistehen soll. Gewisse Einschränkungen bestehen nur für wenige Waren, hinsichtlich des Imports von Luxusgütern wie von Novität usw., im übrigen aber tritt unter der Patronanz der beiden Noteninstitute eine völlige Freiheit des Verkehrs ein.

Den Ausgangspunkt der nun zum erfolgreichen Abschluß gelangten Verhandlungen hat die Sperrung der Guthaben aus Effektenverläufen gegeben. Diese Guthaben werden nun auf Grund der neuen Vereinbarungen verfügbare-

mach. Hinsichtlich fünfziger Verläufe von Effekten wird zu beachten sein, daß sie dem Erlassen der beiden Noteninstitute unterliegen, wobei aber bemerkt zu werden verdient, daß die hiesige Devisenzentrale, respektive die Österreichisch-ungarische Bank anlässlich des Erlasses der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1918 eine sehr entgegenkommende Haltung betreffend die Behandlung, den Verlauf und die Belehnung von an der Wiener Börse gehandelten Effekten über Auftrag von Ausländern feststellte. Hierach konnten auch bisher Aufträge von im Auslande domiciliierenden Ausländern auf hier zu verlaufende Effekten, die in ihren Depos im Innern erliegen, oder zu diesem Behufe eingesendet wurden, ausgeführt und der Verlaufsloß in Kronen dem betreffenden ausländischen Konto gutgebracht werden. Eine eigentliche Sperrung des Erlöses aus dem Verlaufe ausländischer Effekten trat bei uns im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ein. Die von der österreichischen Devisenzentrale auch schon früher verfügte Sperrung von ausländischen Guthabungen bezog sich hauptsächlich auf Guthabungen, die aus dem Erlöse von Warenverläufen entstanden, deren Einfuhr nicht streng im Sinne der beschränkenden Vorschriften, die über den Einfuhrgeschäft erlassen wurden, vollzogen worden waren. Da nunmehr durch die obgenannte Verordnung jeder Kauf von ausländischen Gütern und Effekten an eine behördliche Willigung seitens der Devisenzentrale oder des Handelsministeriums gebunden wurde, so erscheint derzeit kein Anlaß vorhanden, die aus solchen behördlich bewilligten Räumen entstandenen ausländischen Guthabungen weiterhin zu sperren, respektive der Verfügung des ausländischen Gläubigers zeitweise zu entziehen. Da aber nach wie vor das Genehmigungsrecht der Deutschen Reichsbank aufrecht bleibt, so wird es von der entgegenkommenden Haltung der Deutschen Reichsbank nach wie vor abhängen, ob Verläufe deutscher Effekten an den deutschen Börsen für Rechnung österreichischer und ungarter Staatsangehöriger in größerem Maße möglich sein werden.

Die Vorgeschichte des neuen Übereinkommens ist noch in Erinnerung.

Nach § 3 der Deutschen Bundesratsverordnung vom 8. Februar 1917 dürfen Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbes von Waren oder Wertpapieren nur mit Einwilligung der Deutschen Reichsbank eingegangen werden. Da solche Verbindlichkeiten für deutsche Bankiers auch bei Ausführung von Verlaufsausträgen entstehen, die ihnen vom Auslande, also auch von österreichischer Seite, zugehen, so werden seit der Wirksamkeit der genannten Bundesratsverordnung Verlaufsausträge an deutschen Börsen erst dann für ausländische Rechnung ausgeführt, wenn die Zustimmung der Reichsbank erfolgt ist. Diese Zustimmung wurde anfangs in ziemlich entgegenkommender Weise erteilt. Im Juli vorigen Jahres erfolgte die erste Erhöhung dadurch, daß die Reichsbank ihre Genehmigung davon abhängig machte, daß entweder das aus dem Verlaufe herrührende Markguthaben zur Begleichung von Schuldverbindlichkeiten in Deutschland benutzt werde, oder daß der aus dem Wertpapierverlauf herrührende Markloß vom österreichischen Auftraggeber der österreichischen Devisenzentrale zur Disposition gestellt werde. In dieser Bestimmung lag bereits eine starke Einschränkung der Vergütungsbefugnis für österreichische Effektenverkäufer in Deutschland. Wenn die Deutsche Reichsbank für den Fall, daß keine Geldverbindlichkeiten in Deutschland aus solchen Guthaben zu begleichen wären, die Ablieferung dieser Guthaben an unsere Devisenzentrale zur Bedingung mache, so könnte man darin eine bundesstaatliche Förderung der auf die Wiederherstellung unserer Valuta gerichteten Maßregeln erblicken. Im Oktober 1917 ist aber eine einschneidende Änderung der Genehmigungsbedingungen bei der Deutschen Reichsbank erfolgt. Von da ab hat nämlich die Reichsbank die Genehmigung — falls die sonstigen Voraussetzungen hierzu zutreffen — nur unter der Bedingung erteilt, daß der Markloß des Verkaufes entweder zur Begleichung oder Verminderung einer in Deutschland bekehrenden Schulden des Auftraggebers verwendet wurde oder bei einer ersten deutschen Bank oder Bausfirma bis zwölf Monate nach Friedensschluß in einer gesperrten Rechnung verbleibe. Durch diese Maßregel sollte allem Anschein nach ein verstärkter Schutz der deutschen Valuta hergestellt werden.